

# Statuten



## Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen «**Gewerbeverein Aarberg und Umgebung**» mit Sitz in Aarberg besteht als Sektion des Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes und des Amtsgewerbeverbandes Aarberg ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen KMU um ihnen nachstehenden Personen im Sinne Art. 60ff. ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

Der Verein besteht aus **Aktiv-, Passiv-, Gewerbefreunde** und **Ehrenmitgliedern**.

Als **Aktivmitglied** kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet Geschäft oder Wohnsitz hat.

Als **Passivmitglied** können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Als **Gewerbefreunde** können Personen aufgenommen werden, die dem Verein als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zum **Ehrenmitglied** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

## **Art. 4**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt, Passivmitglieder und Gewerbefreunde haben beratende Stimme. Die Mitgliedschaft kann Stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familien- oder Firmenangehörigen ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessenten und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihre Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu wahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 300.– je beitragspflichtiges Mitglied.

## **Art. 5**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder untragbar machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

# Organe

## **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

## **Art. 7**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichts
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Déchargenerteilung an die verantwortlichen Organe
- e) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- h) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1'000.– übersteigen
- i) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- j) die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statuarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

## **Art. 8**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, umfassend Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Gemeinden und Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, sowie die Wahl der Abgeordneten an kantonalen Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte, soweit dies nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt wird. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragsstellung an die Hauptversammlung zu.

In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis auf Fr. 1'000.– für ein und denselben Gegenstand. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Der Präsident wird während seiner Amtszeit von der ganzen Beitragspflicht des regulären Beitrags befreit. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Hälfte.

## **Art. 9**

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich an den Versammlungen und Veranstaltungen des Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll das von ihm unterzeichnet ist und an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt wird. Das Protokoll der Hauptversammlung wird vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, die ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Kassier oder der Sekretär je zu zweien kollektiv.

## **Art.10**

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

## **Art. 11**

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit ist auf 2 Amtsperioden beschränkt.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

## **Finanzen**

### **Art. 12**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) allfälligen Zuwendungen
- d) allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 13**

Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

### **Art. 14**

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art.15**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet. Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist der Bezirksverwaltung (Stadthalter) zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verwendung an eine gemeinnützige Organisation in der Region.

## **Art. 16**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25.8.1975. Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 16. Mai 2002, Gewerbeverein Aarberg

Der Präsident

Der Sekretär

Roland Schmidlin

Walter Deutsch

## **Genehmigung**

Am 17. September 2002 durch den Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverband nach Massgabe von Art. 17 der Kantonalstatuten genehmigt.

Präsidentin

Direktor

Karin Anderegg

Christoph Erb